29. Ift die Bernfung zulässig, wenn die Bernfungsschrift die Person, für die das Rechtsmittel eingelegt werden soll, nicht ergibt? 8PD. § 518.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1919 i. S. K. (Betl.) w. G. (Kl.). II 40/19.

I. Landgericht Prenzlau. II. Kammergericht Berlin.

Nachbem bas Landgericht die Entscheidung von einem richterlichen Sibe des Alägers abhängig gemacht hatte, kam beim Rammergerichte folgender Schriftst vom 16. Wai 1918 ein:

"In Sachen ... (hier ift lediglich das Aubrum des landgerichtlichen Urteils wiederholt) lege ich gegen das Urteil des Königlichen Landgerichts Prenzlau vom 27. März 1918, zugestellt am 17. April 1918, Berufung ein. Rechtsanwalt S., vertreten burch Dr. C., Rechtsanwalt."

Der Gerichtsschreiber des Kammergerichts siellte die beglaubigte Abschrift der Berusungsschrift dem landgerichtlichen Prozesbevollmächtigten des Beklagten zu. Auf Einkunst der Berusungsbegründung des Rechtsamwalts J., die den Beklagten als Berusungskläger ergab, holte er die Zustellung an den landgerichtlichen Prozesbevollmächtigten des Klägers nach. Das Kammergericht verwarf die Berusung als unzulässig. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Grünbe:

....Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß ber Schriftiat vom 16. Mai 1918 ben Unforberungen, bie bas Gefet an ben Inhalt ber Berufungsschrift ftellt, nicht entspricht. In bem Schriftfat ift nicht gefagt, fur wen bie Berufung eingelegt werben follie. auch ift bies nicht fonftwie, etwa burch gleichzeitige Einreichung von Brozegvollmacht, kenntlich gemacht. Allerbings schreibt § 518 BBD. nicht ausbrudlich vor, daß bie Person, bie bas Rechtsmittel einleat, bezeichnet werben muffe. Es ist aber bort in Abs. 2 Dr. 2 als zur wirksamen Ginlegung erforberlich bie Erklarung verlangt, bag gegen bas (nach Rr. 1 baselbft zu bezeichnenbe) Urteil Berufung eingelegt Daraus folgt notwendig, daß die Berufungsschrift benjenigen unzweifelhaft ergeben muß, ber - fei es als Einzelvartei, fei es als einer von mehreren Streitgenossen ober als Nebenintervenient — von bem Rechtsmittel Gebrauch machen will. Denn eine Brozeherklarung ift nur bentbar in Berbinbung mit einer bestimmten Berson, bon ber fie ausgeht. Dem ist aber bier nicht genügt, und zwar auch nicht etwa baburch, bag bie Erklärung fich zugleich als eine folche barftellt, bie von bem unterzeichneten Rechtsanwalt abgegeben ift. Soweit eine Erklärung bes Anwalts felbst vorliegt, geht fie nicht babin, bag ber Anwalt für sich die Berufung einlege, sondern daß er für einen nicht genannten Anderen handle. Insoweit ift also nur über bas Bertretungsverbaltnis etwas erklart, bagegen nichts über bas Brozeksubjekt, bas in ber Sache felbft allein in Betracht tommt.

Mit Unrecht versucht die Revision, ihre gegenteilige Auffassung damit zu begründen, daß es sich um eine unschädliche Unterlassung handle, der, wie es auch hier geschehen sei, durch nachträgliche Ergänzung abgeholsen werden könne. Dieser Gesichtspunkt hat auszuscheiden, weil § 518 Abs. 2 zwingende Formvorschristen enthält, solchen Vorschristen aber nur in der Weise genügt werden kann, daß sie bei dem der Form bedürftigen Akte selbst bevbachtet werden. Ebensowenig läßt sich etwas Gegenteiliges aus der von der Revision berührten Tatsache entnehmen, daß nach der ursprünglichen Fassung der Zivilprozesordnung nicht der Gerichtsschreiber, sondern die Partei selbst die Zustellung der Verusungs-

fchrift zu bewirken hatte. Für die hier wesentliche Frage, welchen Anhalt ber augustellenbe Schriftsat haben muß, ift biefer Unterschied bebeutungslos. Auch kann ber Revision nicht gefolgt werben, wenn fie ber Unficht ift, im gegebenen Kalle habe es ber besonderen Bezeichnung ber Person bes Berufungsklägers beshalb nicht bedurft, weil bei einem bebingten Endurteil im allgemeinen ber Gegner bes Schmurpflichtigen fich als beschwert betrachten werbe. Dem fieht enigegen, bag eine solche bloße Bermutung bie sichere Erkennbarkeit nicht erseben tann, und dies hier um so weniger, als das landgerichtliche Urteil ben Plager auch baburch beschwert, daß ihm ein Teil ber Kosten vorab auferlegt wurde, und als bas Rubrum ber Berufungsschrift lediglich bem landgerichtlichen Urteil entnommen, ber Gegner bes Berufungsklagers also nach wie bor an erfter Stelle genannt ift. Bei biefer Sachlage kann babingestellt bleiben, ob und unter welchen Umftanben es überhaupt als aulaifia angesehen werben fann, zur Ermittelung ber Person bes Berufungeflagers ben Inhalt bes angefochtenen Urteils beranqueieben. Schließlich wenbet fich bie Revision noch gegen bie Bemerkung bes Berufungsgerichts, bie in § 518 ABD. enthaltene Aufführung ber wesentlichen Erforberniffe ber Berujungsschrift sei überhaupt nicht erschöpfenb, fo fei bort auch nicht gefagt, bag bie Schrift bon einem beim Prozefigerichte zugelaffenen Rechtsanwalt unterfdrieben fein muffe. Auf biese Erwagung tommt es nicht an, weil nach bem Dargelegten bie Aufftellung bes bier erheblichen Erforberniffes in der richtig verstandenen Borschrift von Abs. 2 Rr. 2 baselbst au finden ift."